



# Verkürzte Einschätzung der Anspruchsberechtigung im Rahmen der arbeitsmarktlichen Integrationsberatung

## Grundsatz

Das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) ist die erste Anlaufstelle für Stellensuchende. Über deren Anspruchsberechtigung entscheidet aber die Arbeitslosenkasse. Wer sich zum Taggeldbezug anmelden möchte, wird nach dem üblichen Prozedere angemeldet, selbst wenn das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) davon ausgeht, dass kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht.

## Ausnahme

Eine Ausnahme rechtfertigt sich bei Personen, die sich einzig im Rahmen der arbeitsmarktlichen Integrationsberatung (wieder)anmelden und explizit keinen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung stellen, sondern nur beraten werden möchten.

Ergibt sich bei verkürzter Einschätzung der Anspruchsberechtigung durch das RAV oder die Sozialhilfe, dass die Anspruchsvoraussetzungen nicht gegeben sind, müssen sich die Versicherten nicht zwingend bei der Arbeitslosenkasse anmelden und der damit verbundene administrative Aufwand bleibt ihnen erspart.

## Eckpunkte für eine Grobeinschätzung der Anspruchsberechtigung

*Stellensuchende, bei denen nachfolgend genannte Umstände nicht zutreffen, haben in der Regel keine Anspruchsberechtigung:*

**1. Gibt es eine laufende Rahmenfrist für den Leistungsbezug mit (Rest-) Taggeldern?**

**2. Ist die Beitragszeit erfüllt?**

Wurde bei Anmeldung auf dem RAV während mindestens 12 Monaten im Zeitraum der letzten 24 Monaten ein AHV-pflichtiger Lohn erzielt?

**3. Gibt es Gründe für eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit?**

Eine Beitragsbefreiung ist denkbar bei:

- Einer **Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung**, die länger als 12 Monate innerhalb der letzten zwei Jahre dauerte (bei Wohnsitz in der Schweiz während mindestens zehn Jahren);
- **Krankheit, Unfall oder Mutterschaft** in den letzten zwei Jahren (bei Wohnsitz in der Schweiz während dieser Zeit);
- Eines **Haftaufenthaltes** in einer schweizerischen Haft- oder Arbeitserziehungsanstalt oder ähnlichen schweizerischen Einrichtung;
- Einer **Trennung oder Scheidung**, oder wenn wegen Invalidität oder Tod eines Ehegatten eine Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen werden muss, falls das Ereignis nicht länger als ein Jahr zurück liegt;
- Einer wegfallenden bestehenden **Invalidenrente**, falls dies nicht länger als ein Jahr zurück liegt;
- Erwerbstätigkeit in einem **EU-/EFTA-Land** während den letzten zwei Jahren.